

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 04.05.2009
2	Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14. Mai 2009
3	Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14. Mai 2009
4	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
5	Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Monheim zum 31.12.2007 und abschließender Vermerk der Gemeindeprüfanstalt NRW

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

vom 04.05.2009

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein gemäß dem Beschluss des Rates vom 23.04.2009 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Monheim dürfen am

Sonntag, dem 14.06.2009,
Sonntag, dem 08.11.2009 und
Sonntag, dem 13.12.2009

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 23.04.2009 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 04.05.2009

Stadt Monheim am Rhein

Dr. Dünchheim
Bürgermeister

**Satzung
der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein
vom 14. Mai 2009**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

(1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur musikalischen Bildung. Sie führt die Bezeichnung "Musikschule der Stadt Monheim am Rhein" und ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt.

(2) Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). An ihr können keine Berechtigungen erworben werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders lautende Bestimmungen enthalten sind, finden jedoch die für Schulen im Sinne des Schulgesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Monheimer Einwohnerinnen und Einwohner an die Musik heranzuführen, um eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, auf der eine musikalische Fachausbildung aufgebaut werden kann sowie Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

(2) Die Musikschule ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben der Musikschule verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Stadt Monheim am Rhein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Musikschule aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Sekretariat der Musikschule.

(2) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor, als freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres. Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht aus gesetzlichen oder

anderen Gründen am Unterrichtstag unterrichtsfrei ist. Altweiberdonnerstag und Rosenmontag sind unterrichtsfrei unter der Voraussetzung, dass Straßenkarneval stattfindet.

§ 5

Entlassung und Kündigung

(1) Die Anmeldung für den Unterricht an der Musikschule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung des Unterrichts seitens der Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Ende des Schuljahres möglich (siehe § 4). Weiterhin sind Kündigungen zum 31.01., 30.04. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Stichtag möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Musikschule den freiwerdenden Unterrichtsplatz anderweitig vergeben kann.

(3) Bei zeitlich befristeten Angeboten endet der Unterricht nach Ablauf der vorher bekanntgegebenen Gesamtunterrichtsdauer. Darüber hinaus besteht auch für diese Angebote die in § 5 Abs. 2 geregelte Kündigungsmöglichkeit.

(4) Bei Lehrerwechsel ist darüber hinaus eine Kündigung innerhalb von drei Monaten jeweils zum Monatsende nach dem Ausscheiden des Lehrers möglich.

(5) Eine außerordentliche Kündigung zu anderen Terminen ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug in eine andere Stadt, bei längerer, ärztlich bestätigter, Krankheit) möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

(6) Die ersten sechs Monate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichtes (siehe § 8 Abs. 1 lit. a - c) sind eine Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

(7) Alle Kündigungen müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen.

(8) Die Entlassung im Wege des Ausschlusses kann durch die Leitung der Musikschule erfolgen,

- wenn Teilnehmende mangelhafte Leistungen zeigen,
- wenn Teilnehmende wiederholt unentschuldig fehlen oder in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstoßen,
- wenn die Teilnehmenden mehr als zwei Monate mit der Zahlung des fälligen Entgeltes im Rückstand sind.

Vor der Entlassung im Wege des Ausschlusses sind die betroffenen Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten zu hören.

(9) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist möglich, wenn durch Ausscheiden von Teilnehmenden die erforderliche Schülerzahl der Unterrichtsform nicht mehr erreicht wird.

§ 6

Entgeltspflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Bestimmte Angebote (in der Regel in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen) können entgeltfrei gestaltet werden.

§ 7

Benutzung schuleigener Instrumente

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können schuleigene Instrumente den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Entleiher erfolgt in der Regel für ein Jahr, in Ausnahmefällen können die Instrumente jedoch früher zurückgefordert werden. Die Entgelte für die Entleiher ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung. Für Schäden an den Instrumenten haften die Entleihenden bzw. deren Erziehungsberechtigte.

**§ 8
Angebote der Musikschule**

(1) Die Ausbildung an der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erfolgt in 5

Angeboten:

- a) der elementaren Musikerziehung (Kurse für Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung),
- b) dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht,
- c) dem Unterricht in darstellenden Künsten (Tanz, Musical)
- d) dem Unterricht in Kursen und Workshops
- e) den Veranstaltungen der Musikschule.

(2) Die Leitung der Musikschule legt die Unterrichtsziele für die unter 1.a und 1.b genannten Angebote durch Lehrpläne fest. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

**§ 9
Leitung der Musikschule**

(1) Die Leitung der Musikschule leitet die Musikschule in enger Zusammenarbeit mit der Musikschulkonferenz und wird durch die stellvertretende Leitung der Musikschule vertreten.

(2) Die Lehrerkonferenz, der alle angestellten Lehrkräfte der Musikschule angehören, hat die Aufgabe, die Eigenverantwortung der Schule zu fördern.

(3) Die Musikschulkonferenz ist ein leitungsunterstützendes Gremium. Ihr gehören die Leitung der Musikschule, die stellvertretende Leitung und die Lehrkräfte, die zusätzlich zu ihrer Unterrichtstätigkeit Koordinationstätigkeiten wahrnehmen, an.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 04.05.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14. Mai 2009

Dr. Dünchheim
Bürgermeister

**Entgeltordnung
der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein
vom 14. Mai 2009**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden auf privatrechtlicher Basis folgende Entgelte erhoben:

1. Entgelte

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten mit Ausnahme der Nummer 2.6 und der Nummer 2.7 handelt es sich um Jahresbeträge, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen fällig werden.

Darüber hinaus sind die Entgelte nach Nummer 2.6.1 in einer Summe im Voraus fällig. Bestimmte Angebote (insbesondere in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen) können entgeltfrei durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule im Rahmen ihrer Budgetverantwortung.

2. Höhe der Entgelte

	Jahresbetrag	monatlich
2.1 Elementarbereich		
Eltern-Kind-Kurse (45 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Früherziehung (60 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Grundausbildung	246 €	20,50 €

2.2 Instrumental- und Vokalunterricht

Gruppenunterricht für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, 3 - 7 Teilnehmende (45 min) <i>Sofern die erforderliche Teilnehmerzahl für den Gruppenunterricht unterschritten wird, kann für diese Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres der Unterricht als Partnerunterricht (30 min) oder als Einzelunterricht (15 min) zum gleichen Entgelt fortgesetzt werden.</i>	276 €	23 €
Gruppenunterricht ab 12. Lebensjahr 5 - 7 Teilnehmende (60 min)	336 €	28 €
Gruppenunterricht ab 12. Lebensjahr, 3 – 4 Teilnehmende (45 min)	336 €	28 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min) €	552 €	46
Kombiunterricht, 3 Teilnehmende (jeder Teilnehmende erhält einmal wöchentlich Gruppenunterricht (40 min) und zusätzlich zehn Unterrichtseinheiten		

Einzelunterricht á 20 Min jährlich)	492 €	41 €
Einzelunterricht (30 min)	684 €	57 €
Einzelunterricht (45 min)	924 €	77 €

Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.

Für den Einzel- und Partnerunterricht im Fach Klavier erhöht sich das Entgelt um 10 %.

2.3 Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten	Entgeltfrei	
sonstige Teilnehmende	120 €	10 €

2.4 Unterricht in darstellenden Künsten

Tanz (60 min)	246 €	20,50 €
---------------	-------	---------

Auf die unter 2.2 - 2.4 genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.

2.5 Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 45 Min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 Min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern.

Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

2.6 Kurse und Workshops

2.6.1 Workshops

8 und mehr Teilnehmende	3,90 € (je 45 min)
5 - 7 Teilnehmende	5,90 € (je 45 min)
3 - 4 Teilnehmende	9,90 € (je 45 min)
2 Teilnehmende	15,70 € (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	31,40 € (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	21,00 € (je 30 min)

2.6.2 Kurse (unterschiedliche Dauer)

13 und mehr Teilnehmende	16,40 € (mtl.)
8 - 12 Teilnehmende	22,70 € (mtl.)
5 - 7 Teilnehmende	27,00 € (mtl.)
3 - 4 Teilnehmende	44,20 €(mtl.)

2.6.3

Von den Entgelten unter Nummer 2.6.1 und Nummer 2.6.2 kann bei besonderen Veranstaltungen abgewichen werden, insbesondere, wenn diese sich aus finanziellen Gründen sonst nicht durchführen ließen. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

2.7 Benutzung von schuleigenen Instrumenten

Die Entleihe von Instrumenten für Kinder, die am „Monheimer Modell Musikschule für alle“ teilnehmen, ist kostenfrei.

Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Entgelte:

- Streich- und Zupfinstrumente kleinerer Mensur	8,50 € (mtl.)
alle anderen Instrumente	
vom 1. bis zum 12. Ausleihmonat	8,50 € (mtl.)
vom 13. bis zum 24. Ausleihmonat	15,80 € (mtl.)

ab dem 25. Ausleihmonat

20,00 € (mtl.)

Eine Leihdauer über das erste Jahr hinaus ist nur möglich, wenn die Musikschule das Instrument nicht für einen anderen Teilnehmenden benötigt.

3. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres besteht die Entgeltspflicht vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres. Es handelt sich um Jahresbeträge, die auf zwölf monatliche Raten verteilt werden, s. Nummer 1.

4. Entgeltermäßigung, Stundung, Entgeltfreiheit

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule gleichzeitig, so können auf Antrag die nach Nummer 2 festgesetzten Entgelte für jeweils ein Schuljahr je nach Familieneinkommen Ermäßigungen nach Maßgabe der Anlage zur Entgeltordnung bis zu 30 % eingeräumt werden. Das gesamte Einkommen der Familie wird hierbei zugrunde gelegt.

4.2 Sozialermäßigung

Unbeschadet der Regelungen unter Nummer 4.1 kann auf Antrag das nach Nummer 2 festgesetzte Entgelt bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von 80 % gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen.

Darüber hinaus kann das Entgelt für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % nach Maßgabe der Anlage zur Entgeltordnung ermäßigt werden.

4.3

Unbeschadet der Nummer 4.1 und der Nummer 4.2 können die Entgelte gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

4.4.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (s. 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt.

Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

5. Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird für jeweils vier Ausfälle im Schuljahr ein Monatsentgelt rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 04.05.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14. Mai 2009

Dr. Dünchheim

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2009 vom 26.05.2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 01.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	72.835.390 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.768.130 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.649.180 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	82.758.860 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.479.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.437.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
195.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
2.110.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
13.965.930 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
3.966.810 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
60.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

NACHRICHTLICH:

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 415 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 435 v. H. |

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NW, wenn sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 10.000 € der Stadtkämmerer, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 € festgesetzt.
- (4) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (5) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Bereiche als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für des Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 11.05.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.06.2009 bis 31.03.2010 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags - mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.monheim.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 26.05.2009

.....
gez.
Dr. Dünchheim
Bürgermeister

Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Monheim zum 31.12.2007 und abschließender Vermerk der Gemeindeprüfanstalt NRW

Der Jahresabschluss 31.12.2007 der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein wird gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung NW in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme bei den Städtischen Betrieben, Siemensstr. 10-12, 40789 Monheim am Rhein aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfanstalt NRW wird hiermit gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Betriebe Monheim. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung, Langenfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.02.2009 den nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Monheim am Rhein für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 106 GO NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Buchführung und die Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetz-

lichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Für das eingesetzte Standardbuchführungsprogramm liegt keine Softwarebescheinigung vor, und somit kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob sich hieraus Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, insbesondere auf die korrekte Ausgestaltung des Buchführungsverfahrens, auf die Richtigkeit der rechnungslegungsrelevanten Programmabläufe und Verarbeitungsregeln sowie auf die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten ergeben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

H. Giesen

Helga Giesen

